

## **I. Nachtragssatzung**

### **zur Gebührensatzung über die Straßenreinigung des Zweckverbandes Karkbrook**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 5 Abs. 6, 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 02.12.2020 folgende I. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung erlassen:

#### **Artikel I**

Die Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die Straßenreinigung wird wie folgt geändert:

##### **§ 1**

Dem Namen der Satzung wird die Kurzformbezeichnung angefügt:

- Straßenreinigungsgebührensatzung -

##### **§ 2**

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten folgende Fassung:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein der §§ 5 Abs. 6, 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung

...

#### **Artikel II**

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Grömitz, den 16.12.2020

Zweckverband Karkbrook

Die Verbandsvorsteherin

(Siegel)

gez. U. Sablowski